

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit)/Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengang) und das Bachelornebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)

Aufgrund von §§ 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Rektor mit Eilentscheidung am 12. August 2009 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit)/Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.- Studiengang) und das Bachelornebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 8, S. 165 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im M.A. - Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft wird das Fach Erziehungswissenschaft studiert. Im Bereich Forschung und Entwicklung wird ein Studienschwerpunkt gewählt. Insofern müssen die Module 5, 6 und 8 in dem jeweiligen Studienschwerpunkt studiert werden, in Modul 7 besteht die Wahlmöglichkeit. Die Module bestehen in der Regel aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und sind innerhalb eines Semesters studierbar.“

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Modulnote errechnet sich – außer bei Modul 11 im Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor) – aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Bei Modul 11 im Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor) errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

3. § 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abmeldung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen muß spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin erklärt werden.“

4. § 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Module 5 und 8 sowie jeweils ein Teilmodul in den beiden Beifächern Soziologie und Psychologie (vergleiche Modulhandbuch) mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) sowie ein Zwischenprüfungsgespräch mit einem Professor oder einem Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert wurden.“

5. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der in § 28 genannten Module erbracht werden müssen sowie einem Gespräch mit einem Professor oder einem Mitglied des wissenschaftlichen

Dienstes des Instituts für Erziehungswissenschaft. Über das Gespräch ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.“

6. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

7. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden:

Teilmodul 6 Bildungs- und Erziehungsverhältnisse (6 LP)
Modul 10 Pädagogische Gegenwartsfragen (10 LP)
Teilmodul 12 Beifach Psychologie (8 LP) und 13 Beifach Soziologie (8 LP)
Modul 14 Wahlpflichtfach (12 LP)

Außerdem können die Nachweise für die Module 16 bis 18 (22 LP) nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden.“

8. § 34 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich der Grundlagen der Erziehungswissenschaft oder in einem der beiden Studienschwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit wird zu Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Abgabefrist vom Prüfungsausschuss um drei Wochen verlängert werden. Unbeschadet von § 14 Abs. 2 wird die Bachelorarbeit von einem Prüfer bewertet.“

9. § 35 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module 1-10 und 12-14 sowie aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten des Moduls 11. Dabei werden die Module 1-8 und 10 doppelt, die Module 9 und 11 vierfach und die Module 12-14 einfach gewichtet. Die Summe der Modulnoten wird durch neunundzwanzig dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 1), das Thema und die Note der Bachelorarbeit (gem. § 34 Abs. 3), die Note der mündlichen Abschlussprüfung (gem. § 34 Abs. 6) sowie die Gesamtnote (gem. § 35 Abs. 1). Die einzelnen Modulnoten (gem. § 32 Abs. 1) werden in dem beigefügten Transcript of Records ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

10. In § 38 wird folgender Absatz (2) eingefügt:

- „(2) Es können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen nach der Anmeldung zur Masterprüfung nachgereicht werden:
- Modul 3 Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft (4 LP)
 - Modul 6 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen (8 LP)
 - Modul 7 Aktuelle Kontexte der Praxisforschung – Studienprojekt (12LP)
 - Modul 8 Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns (8 LP)
- Außerdem können die Nachweise für ein Wahlmodul (6 LP) nach der Anmeldung zur Masterprüfung nachgereicht werden.“

11. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Prüfling die Masterprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält der ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 2), das Thema und die Note der Masterarbeit (gem. § 41 Abs. 3 und 8) sowie die Gesamtnote (gem. § 42 Abs. 1). Die einzelnen Modulnoten (gem. § 38) werden in dem beigefügten Transcript of Records aufgeführt. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. August 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor